

Maria-Sibylla Lotter [Hrsg.]

Probleme der Streitkultur in Demokratie und Wissenschaft



VERLAG KARL ALBER



Maria-Sibylla Lotter [Hrsg.]

Probleme der Streitkultur in Demokratie und Wissenschaft

VERLAG KARL ALBER



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-495-49262-8 (Print)

ISBN 978-3-495-99807-6 (ePDF)



Onlineversion
Nomos eLibrary

1. Auflage 2023

© Verlag Karl Alber – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier (säurefrei). Printed on acid-free paper.

Besuchen Sie uns im Internet
verlag-alber.de

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	7
I. Umstrittene Meinungsfreiheit	19
<i>Eric Hilgendorf</i>	
Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit in der Demokratie . .	21
<i>Maria-Sibylla Lotter</i>	
Demokratische Streitkultur. Ihre Voraussetzungen und Gefährdungen	39
<i>Jan Menzner, Richard Traunmüller</i>	
Wie frei ist die freie Meinungsäußerung wirklich?	81
<i>Sandra Kostner</i>	
Bedrohte Meinungsfreiheit oder Meinungsfreiheit als Bedrohung?	99
II. Wie neue Ideologien die Grenzen des Sagbaren verschieben und den akademischen Raum verengen	129
<i>Ulrike Ackermann</i>	
Wenn aus Emanzipationsbestrebungen Ideologie wird... Wissenschaftsfreiheit unter Druck	131
<i>Maria-Sibylla Lotter</i>	
Verletzende Worte und die Grenze des Sagbaren	149

Inken Prohl

Über Religion und Religionen forschen – raus aus der Kampfzone!	165
--	-----

III. Ausgrenzung in den Wissenschaften	187
---	-----

Dieter Schönecker

Akademische Verbannung. Auch ein Zwischenbericht	189
---	-----

Georg Meggle

Akademische Freiheit? Ein Kübel voller Gegenbeispiele	217
--	-----

Quellenverzeichnis	237
-------------------------------------	-----

Zu den Autoren	259
---------------------------------	-----

Sachregister	263
-------------------------------	-----

Personenregister	267
-----------------------------------	-----

Einleitung

I. Umstrittene Meinungsfreiheit

Im letzten Jahrzehnt hat sich die Debattenkultur in den Universitäten und der Öffentlichkeit spürbar verändert.¹ Einerseits haben Internet und soziale Medien ganz neue und vielfältige Möglichkeiten geschaffen, sich öffentlich frei und ohne Hemmung mitzuteilen. Wohl noch nie gab es so viele verschiedene Meinungsäußerungen im öffentlichen Raum. Die Geschäftsmodelle der Social-Media-Plattformen fördern jedoch auch aggressive Impulse und kognitive Verengungen und tragen so zu einer ungünstigen Umgebung für die Debattenkultur bei. In den sozialen Medien ist die Hemmschwelle gesunken, sich herabsetzend über andere Personen zu äußern und sogenannte Shits-torms zu organisieren, mit der Folge, dass viele sich nicht mehr frei fühlen, offen ihre Meinung zu äußern. Gleichzeitig bemühen sich einzelne Akteure und Interessengruppen, die an Hochschulen und medial über Einfluss verfügen, aktiv um die Verschiebung der Grenzen des Sagbaren, indem sie Beiträge zur öffentlichen Diskussion, die unter den Schutz der Meinungsfreiheit fallen, als moralisch inakzeptabel stigmatisieren.

Freilich können auch in einer Demokratie nicht alle Ansichten respektiert werden; insbesondere diejenigen nicht, welche die zentralen Grundwerte der Verfassung ablehnen, auf denen liberale Demokratien beruhen, wie etwa die Menschenwürde, die Gleichberechtigung oder die Unabhängigkeit der Justiz. Man denke etwa an den Fall, dass jemand sich für die Einführung der Sklaverei einsetzen würde oder dafür, Frauen das Stimmrecht zu entziehen. Diejenigen,

¹ Viele Gedanken, die in den Band eingeflossen sind, haben sich in zwei Seminaren über Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit an der Ruhr- Universität Bochum in den Jahren 2021 und 2022 entwickelt, sowie in der Diskussion in den anschließenden Workshops; bei den Studierenden und Vortragenden möchte ich mich herzlich bedanken. Für die sorgfältige Redaktion dieses Bandes danke ich außerdem Adrian Lauschke.

die solche Forderungen erheben würden, wären in der Tat Feinde liberaler Demokratien. Wir sollten jedoch *zwei Arten von politischen und moralischen Meinungsverschiedenheiten*² auseinanderhalten: *erstens* unsere Ablehnung von Positionen, die nicht respektiert werden können, ohne damit die Grundlagen liberaler Demokratien aufzugeben, und *zweitens* die Kritik von Positionen, die einem falsch, unklug, unmoralisch oder rücksichtslos gegenüber bestimmten Individuen oder Gruppen erscheinen können, die jedoch nicht die in der Verfassung formulierten Grundwerte verletzen. *Die Kunst demokratischer Streitkultur besteht darin, die zweiten nicht mit den ersten zu verwechseln.* Wenn gewöhnliche Meinungsdivergenzen dazu führen, dass die andere Meinung als Bedrohung zentraler durch die Verfassung geschützter Werte verstanden wird, wenn der Gesprächspartner als Antidemokrat erscheint, ohne dass es dafür einen anderen Grund gibt, als dass er eine andere Meinung vertritt, schwinden die gemeinsamen demokratischen Grundlagen.

Die politische Polarisierung, eine allgemeine Sensibilisierung für herabwürdigende und menschenfeindliche Äußerungen und der ideologische Druck identitätspolitischer Denkweisen haben im letzten Jahrzehnt jedoch dazu beigetragen, dass der tatsächliche Spielraum der Meinungsfreiheit vielen viel enger erscheint als der verfassungsrechtlich garantierte. Manche vergleichen die Situation im heutigen Deutschland sogar mit der in der ehemaligen DDR, obwohl es dort keine unabhängige Justiz gab, Zeitungen, Rundfunk und Fernsehen mit parteitreuen Mitarbeitern besetzt waren und die Kirche von inoffiziellen Mitarbeitern durchsetzt war. Dort konnte es schwerwiegende Folgen für die ganze Familie haben, wenn jemand als Regimegegner galt. So abwegig es also sein mag, diese Situation mit der Gegenwart in Deutschland zu vergleichen, so unbestreitbar ist doch, dass ungeschriebene Gesetze, harsche soziale Reaktionen und Ängste der subjektiv empfundenen Meinungsfreiheit viel diffusere Grenzen setzen als das Recht. Vielleicht geht es denjenigen, die Vergleiche mit der DDR ziehen, vor allem um das Gefühl, bei missliebigen Äußerungen mit hohen sozialen Kosten rechnen zu müssen. Denn auch in der DDR war die Situation nach außen hin insofern ambivalent, als offizielle Zensurmaßnahmen wie staatliche Publikationsverbote

² Diese Unterscheidung entlehne ich Steven Ross. Vgl. Ross, Steven (2013), Book Review zu Robert Talisse: *Democracy and Moral Conflict*, *Essays Philos* 14, S. 83–91, S. 88.

meist vermieden wurden. Vielmehr wurde mit Ausreden gearbeitet, diffuse Schikanen gegen Regimegegner eingesetzt und Anpassung belohnt. So entstand ein gesellschaftliches Klima, in dem ständig reflektiert wurde, wie sich das, was man schreiben oder sagen wollte, zur Haltung der Staatsführung zu aktuellen politischen Themen oder ideologischen Fragen verhielt und welchen Preis man möglicherweise für eine Abweichung zu zahlen hatte.

Diese Gemengelage wirft normative und empirische Fragen auf, denen wir im ersten Teil dieses Bandes nachgehen wollen. Welche Rolle spielt die gefühlte Meinungsfreiheit im Unterschied zur rechtlich garantierten Meinungsfreiheit für die Demokratie? Wodurch ist sie gegenwärtig bedroht – und wie lässt sich diese Bedrohung messen? Welches Gewicht haben die moralischen Gründe derjenigen, die der Meinungsfreiheit Grenzen setzen wollen, gegenüber dem Bedürfnis, frei und offen sprechen zu können? Wann wird der Preis an sozialen Nachteilen, der in einer Demokratie für die Ausübung der Meinungsfreiheit akzeptabel ist, zu hoch?

Wie der Jurist Eric Hilgendorf in seinem Beitrag zur *Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit in der Demokratie* argumentiert, umfasst die Meinungsfreiheit aus juristischer Sicht weder das Recht auf persönliche Beleidigung noch auf gruppenbezogene, z.B. rassistisch motivierte Hetze. Er führt die aktuellen Probleme der Streitkultur auf ein eigentlich spezifisch US-amerikanisches Problem zurück: Gerade weil die extrem weite Auslegung der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit in den USA auch persönliche Beleidigungen und gruppenbezogene Hetze zulasse, sei in Teilen der Zivilgesellschaft das Bedürfnis entstanden, Rücksichtnahme auf sozial benachteiligte Gruppen durch neue soziale Normen zu erzwingen. Dieses in seinem Kernanliegen legitime Bedürfnis habe aber inzwischen eine Eigendynamik entwickelt, die in manchen Kontexten eine freie und konstruktive Auseinandersetzung eher behindere und destruktive Züge annehmen könne. Hilgendorf plädiert dafür, diesen Weg der spontanen außerrechtlichen Normierung von Kommunikation in Deutschland nicht zu beschreiten und berechnete Ansprüche auf ein Mindestmaß an Respekt auf rechtlchem Wege vor massiv verletzenden Handlungen und Äußerungen zu schützen.

Die Philosophin Maria-Sibylla Lotter beschreibt die aktuellen Probleme der Streitkultur in ihrem Beitrag *Demokratische Streitkultur. Ihre Voraussetzungen und Gefährdungen* als Begleiterscheinung einer politischen Polarisierung, die dazu führt, dass politisch Andersden-

kende nicht als Gegner, sondern als Feinde wahrgenommen werden. Im Rückgriff auf die Rolle der freien Rede in der antiken Attischen Demokratie unterscheidet sie das Bedürfnis, ohne Angst vor öffentlicher Beschämung und Diffamierung sprechen zu können (*Parrhesia*), von der Meinungsfreiheit als einem modernen Rechtsbegriff. Lotter argumentiert, dass die empfundene Freiheit, auch Unpopuläres und Unangenehmes ohne Angst vor Diffamierung öffentlich äußern zu können, auch heute aus zwei unterschiedlichen Gründen für eine Demokratie unverzichtbar ist: Zum einen diene sie der Teilhabe an der politischen Willensbildung, ohne die eine Demokratie diesen Namen nicht verdient. Zum anderen sei sie nötig, um die gerade in einer meinungsdiversen Demokratie erforderlichen politischen Kompetenzen zu erwerben und diene als Gegengift gegen die kognitive Beeinträchtigung durch *Groupthink*.

Die Sozialwissenschaftler Jan Menzner und Richard Traunmüller entwickeln in ihrem Beitrag *Wie frei ist die freie Meinungsäußerung wirklich?* eine methodische Grundlage für die empirische Untersuchung von Störungen der Debattenkultur. Sie untersuchen, wie viele und welche Bürger glauben, ihre Meinung nicht frei äußern zu können. In diesem Zusammenhang beschäftigen sie sich auch mit der heute verbreiteten Vorstellung, dass die moralische Sanktionierung von Äußerungen im öffentlichen und wissenschaftlichen Raum, die Minderheiten und unterprivilegierte Gruppen kränken könnten, jene in die Lage versetzen würde, sich stärker an der Diskussion zu beteiligen und eine eigene Stimme zu entwickeln. Die empirischen Ergebnisse zeigen, dass vor allem konservativ-rechte politische Ansichten, Populismus- und AfD-Affinität mit der Wahrnehmung einer eingeschränkten Meinungsfreiheit korrelieren. Die subjektive Redefreiheit steigt außerdem mit Bildung, politischem Wissen und politischer Wirksamkeit der Befragten. Deskriptiv widersprechen die Ergebnisse der Annahme, dass die Klage über mangelnde Meinungsfreiheit von sozial privilegierten Gruppen ausgeht. Alter und Geschlecht spielen wohl keine Rolle. Vielmehr sind es vor allem Personen aus unteren sozialen Schichten, mit Migrationshintergrund sowie Ostdeutsche, die angeben, ihre Meinung nicht öffentlich äußern zu können. Auch die Historikerin Sandra Kostner geht in ihrem Beitrag *Bedrohte Meinungsfreiheit oder Meinungsfreiheit als Bedrohung?* von einem gefühlten Verlust der Meinungsfreiheit aus. Sie führt dies zum einen auf eine identitätspolitische »Läuterungsagenda« zurück. Zum anderen zeigt Kostner am Beispiel verschiedener Themen (Gender,

Klimawandel etc.), wie im letzten Jahrzehnt wissenschaftliche Diskursräume durch die Ausgrenzung abweichender Positionen verengt wurden, was teilweise von der Politik genutzt wurde, um bestimmte Agenden durchzusetzen. Sie diskutiert die Moralisierung des öffentlichen Diskursraums während der Coronapandemie und den *Chilling Effect*, der von der medialen Delegitimierung von Wissenschaftlern und Meinungen ausging, die der jeweiligen Position der Regierung oder der Mehrheitsmeinung widersprachen. Während der Pandemie habe es zeitweise den Anschein gehabt, die Meinungsfreiheit werde selbst als potenzielle Gesundheitsgefahr wahrgenommen. Auch der Verfassungsschutz habe zeitweise den Eindruck erweckt, dass Regierungskritiker allein schon bei heftiger Kritik an bestimmten Politikfeldern damit rechnen müssten, als Extremisten eingestuft zu werden.

II. Wie neue Ideologien die Grenzen des Sagbaren verschieben und den akademischen Raum verengen

Auch in akademischen Diskussionen ist nicht selten eine Verwechslung von moralischen Meinungsverschiedenheiten des zweiten mit dem ersten Typ zu beobachten. Akademische Moralentrepreneure,³ die sich darum bemühen, die Grenzen des Sagbaren neu zu ziehen, argumentieren, dass man rassistische und andere menschenfeindliche Haltungen auch klar so benennen müsse. Sie berufen sich auf ihre eigene Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit, wenn sie Diskussionen moralisch verurteilen, die ihrer Auffassung nach nur ein Deckmantel für menschenfeindliche und diskriminierende Absichten und Haltungen sind. Dabei gerät der Unterschied zwischen beiden Arten von moralischen Meinungsverschiedenheiten leicht aus dem Blick. Ein typisches Beispiel bietet etwa die »Stellungnahme der Forschungsstelle für Interkulturelle Studien« der Universität zu Köln vom August

³ »Moralische Entrepreneure« ist eine kriminologische Bezeichnung für Personen, denen die geltenden sozialen Normen unzureichend erscheinen und die neue Normen durchsetzen wollen. In dem Maße, in dem die neuen Normen auch rechtliche Form annehmen, werden dadurch neue Formen der Devianz erzeugt. Ich verwende den Ausdruck hier wertneutral. Moralische Entrepreneure können die Welt verbessern – man denke an den Kampf gegen die Sklaverei oder für die Gleichberechtigung von Frauen – oder auch verschlechtern, wenn sie schlecht durchdachte Ideen durchzusetzen versuchen oder die Folgekosten ihrer Innovationen nicht berücksichtigen.

2020, die den Titel »Für Freiheit in Forschung und Lehre« trägt. Der Titel verwirrt, denn es geht nicht darum, die Wissenschaftsfreiheit zu verteidigen, sondern »die Grenze des Sagbaren begründet zu markieren.«⁴. Eigentlich sind in einem Rechtsstaat nicht einzelne Personen, sondern die Gerichte auf der Grundlage geltenden Rechts dazu legitimiert, verbindlich festzustellen, ob bestimmte Äußerungen unzulässig sind. Die Wissenschaftsfreiheit wird aus gutem Grund sehr weit ausgelegt. Hier reklamieren die beteiligten Sozialwissenschaftler eine moralische Definitions- und Diskurshoheit für ihre Diskriminierungsforschung, die beansprucht, für andere Disziplinen die Grenzen des Sagbaren festzulegen: »Es muss darauf geachtet werden, dass bestimmte Aussagen nicht bestimmte Personengruppen diskriminieren; und diese Aussagen müssen mit dem Instrumentarium einer kritischen Rassismus- und Diskriminierungsforschung als »rassistisch«, »rechtsextrem« oder »menschenverachtend« [...]eingeordnet werden.« Als Beispiele für rassistische und menschenverachtende Äußerungen werden jedoch nur 2 Aussagen angeführt: »Der Islam gehört nicht zu Deutschland«, sowie »Das Kopftuch ist ein Zeichen für Unterdrückung«. Diese Äußerungen mögen in ihrer Undifferenziertheit in der Tat fragwürdig erscheinen. Einige Muslime werden sie als herabsetzend empfinden. Sie als Menschenwürdeverletzung zu stigmatisieren und aus dem öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs auszuschließen, würde jedoch letztlich bedeuten, jegliche Kritik am Islam und sogar historische Aussagen über die relative Bedeutung des Islam in Deutschland zu unterbinden.⁵ Diese Stellungnahme führt exemplarisch vor, wie im gutgemeinten Bestreben, einen eigenen Beitrag gegen Diskriminierung und Rassismus zu leisten, derzeit das Augenmaß verloren geht.

Was von den einen als Einschränkung ihrer Rede- und Wissenschaftsfreiheit empfunden wird, ist in den Augen dieser moralischen Entrepreneure ein Prozess der Sensibilisierung im Umgang mit besonders verletzlichen Menschen. Und in der Tat wäre eine

⁴ Forschungsstelle für Interkulturelle Studien der Universität zu Köln (2020), »Für Freiheit in Forschung und Lehre. Eine Stellungnahme der Forschungsstelle für Interkulturelle Studien (FiSt) der Universität zu Köln« (<https://www.blaetter.de/dokumente/fuer-freiheit-in-forschung-und-lehre>).

⁵ Vgl. hierzu auch Picker, Christian & Reif, Sebastian (2021), »Mein Prof ist ein Nazi – Politischer Extremismus und Beschäftigungsverhältnisse an staatlichen Hochschulen«, in: *Ordnung der Wissenschaft*, 02/2021, S. 69–102, (<https://ordnungderwissenschaft.de/aktuelle-ausgabe/>), S. 75.

solche Sensibilisierung wünschenswert, insoweit sie zu einem verbesserten Kommunikationsverhalten und einer verfeinerten Redekunst beitragen könnte. Im Seminaralltag begegnet man in vielen Geistes- und Sozialwissenschaften jedoch eher einer neuen Gehemmtheit der Studierenden, »sich in Seminarsitzungen angreifbar zu äußern und zu positionieren«⁶. Zugleich ist unter den Lehrenden eine kontroverse, aber zugleich offene und für alle Seiten lehrreiche Debatte seltener geworden. Äußert jemand bei »heißen« Themen wie Islam oder Einwanderung, Transgenderpolitik, Genderisierung der Sprache, Klimapolitik, Coronapolitik u. a. Kritik an dem, was einige als fortschrittlich oder moralisch dringend geboten empfinden, muss er damit rechnen, dass seine Meinungsäußerung nicht nur als dumm oder »rechts« wahrgenommen wird, sondern als verletzend und gefährlich. So kommt es vor, dass biedere Professorinnen von Konferenzen eingeladen bzw. in den meisten Fällen gar nicht erst eingeladen werden, weil andere behaupten, sich in ihrer Gegenwart nicht »sicher« oder gar »in ihrer Existenz bedroht« zu fühlen. Nicht dass die Betroffenen vorher als Schlägerinnen oder auch nur verbal aggressiv aufgefallen wären; es sind ihre *Meinungen*, die mitunter als so gefährlich gelten, dass andere sich in ihrer Gegenwart bedroht fühlen – oder zumindest wähnen, diese Personen aus dem Kreis derjenigen, deren Argumente man zur Kenntnis nehmen sollte, verbannen zu müssen.⁷ Übertriebene

⁶ Rieger-Ladich, Markus (2022), *Das Privileg. Kampfvokabel und Erkenntnisinstrument*, Stuttgart (Reclam), S. 26.

⁷ Häufig geht es in solchen Fällen um Interessenkonflikte zwischen Feministinnen, die sich für den besonderen Schutz der Rechte biologischer Frauen einsetzen, und Befürworterinnen der Forderungen von Transgenderorganisationen, Transfrauen biologischen Frauen auch dort gleichzustellen, wo sich für letztere Nachteile ergeben könnten. So wurde die englische Philosophin Kathleen Stock von einer Tagung an der Technischen Universität Berlin, an der sie vortragen sollte, wieder eingeladen, nachdem eine andere Teilnehmerin behauptet hatte, »sich in ihrer Gegenwart unwohl zu fühlen«. (Frankfurter Allgemeine Zeitung, *Solidarität mit Kathleen Stock. Argumente statt Hetze*, 19.11.2021 (<https://www.faz.net/aktuell/wissen/forschung-politik/ph-ilosofen-springen-der-professorin-kathleen-stock-bei-17636346.html>)). Bei einer Onlinekonferenz im September 2020 sollte die Juristin Alessandra Asteriti, Juniorprofessorin für Wirtschaftsrecht an der Leuphana Universität Lüneburg ein Panel zu Menschenrechten leiten. Kurz vorher beschwerten sich einige Studierende über ihre angebliche »Transphobie« und erreichten, dass Asteriti sich von der Leitung des Panels zurückzog und die Konferenz in letzter Minute abgesagt wurde. (Thiel, Thomas (2022), »Cancel Culture‘ an Unis : Ende einer Treibjagd«, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.09.2022 (<https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/cancel-culture-rufmord-kampagne-an-der-universitaet-lueneburg-18328668.html>)).

persönliche Empfindlichkeit, die in akademischen Debatten früher verpönt war, scheint heute chic geworden zu sein.

Zugleich hat sich eine neue Praxis der symbolischen akademischen Verbannung eingebürgert: Unterschriftenlisten, mit denen eine möglichst große Gruppe der Fachkollegen und Kolleginnen Empörung über ein schwarzes Schaf in ihrem Fach bekundet und klarmacht, dass sie es nicht mehr dabei haben will. So beteiligten sich auch deutsche Kollegen an einer internationalen Unterschriftenliste, mit der man gegen eine Ehrung der englischen Philosophin Kathleen Stock protestierte; das verstärkte eine Kampagne gegen Stock, die damit endete, dass sie von ihrer Professur vertrieben wurde. Deutsche werden aber auch selbst aktiv in der Organisation symbolischer Verbannungen, die gewöhnlich weniger Aufsehen erregen, wie der folgende Fall aus der Kommunikationswissenschaft: Im Dezember 2020 reicht Rudolf Stöber, Bamberger Lehrstuhlinhaber für Kommunikationswissenschaft, im Forum der Fachzeitschrift *Publizistik* unter der Überschrift »Genderstern und Binnen-I. Zu falscher Symbolpolitik in Zeiten eines zunehmenden Illiberalismus« (*open access* verfügbar) einen Meinungsbeitrag ein, in dem er diverse Formen des Genderns als eine linguistisch unbegründete und von den Universitäten regelwidrig betriebene Beschädigung der Sprache kritisiert. Die »Forum«-Beiträge sind keine wissenschaftlichen Forschungsbeiträge, sondern Meinungsbeiträge, die aktuelle gesellschaftliche Fragen oder Fragen der internen Fachentwicklung und -politik aufgreifen und als Anstoß für Debatten und Kontroversen dienen sollen. Der Beitrag wird von den Herausgebern einstimmig angenommen, sie lassen sich von den »Sprecher*innen« (wie sie bezeichnet werden wollen) der Fachgruppe *Medien, Öffentlichkeit und Geschlecht* die Zusage für eine Replik geben. Diese Zusage wird zurückgezogen. Stattdessen organisiert man im Fach einen offenen Brief an den Vorstand der *Deutschen Gesellschaft für Publizistik und Kommunikationswis-*

premium); taz, Transfeindliche Äußerungen: *Uni wehrt sich gegen Cancel-Vorwurf* (<https://taz.de/Transfeindliche-Aeusserungen/!5886931/>.) An der Humboldt-Universität zu Berlin wird im Rahmen der »Langen Nacht der Wissenschaft« am 2. Juli 2022 ein Vortrag der Biologie-Doktorandin Marie-Luise Vollbrecht zum Thema »Geschlecht ist nicht gleich Geschlecht. Sex, Gender und warum es in der Biologie nur zwei Geschlechter gibt« nach Protest des AstA und eines »Arbeitskreises kritischer Jurist*innen« (akj) von der Universität abgesagt. (taz, *Absage eines Univortrages in Berlin. Die große Heuchelei* (<https://taz.de/Absage-eines-Uni-Vortrags-in-Berlin/!5862283/>)).

senschaft, den schließlich 2/3 aller Fachkollegen und Kolleginnen unterschreiben. Die »Unterzeichner*innen« weisen darauf hin, dass die Fachzeitschrift von Mitgliederbeiträgen finanziert wird, werfen der Redaktion »redaktionelles Versagen« vor und verlangen, solche Artikel nicht mehr zu drucken. Das Bemühen um Inklusion und gendergerechte Sprache dürfe nicht durch derart unwissenschaftliche Artikel diskreditiert werden. Schließlich sei der Genderstern »nicht nur im Hochschulalltag von Forschung und Lehre, sondern zunehmend auch im Journalismus zur Selbstverständlichkeit« geworden. Wer etwas mittlerweile unter Journalisten »Selbstverständliches« nicht für selbstverständlich oder gar für kritikwürdig hält, wie nach Umfragen die große Mehrheit der Bevölkerung, darf nach dieser Logik nicht mehr gedruckt werden. Unter Wissenschaftlichkeit, so machen die »Unterzeichner*innen« deutlich, ist das zu verstehen, was die Mehrheit im Fach will: die sogenannte »gendergerechte Sprache«.⁸

Solche Phänomene werfen Fragen zu den die gegenwärtigen akademischen Diskussionen prägenden Weltanschauungen auf. Warum meint man mit Eingriffen in die Sprache mehr soziale Gerechtigkeit schaffen zu können? Was für eine Auffassung vom Verhältnis von Sprache und Wirklichkeit liegt dem zugrunde? Auf welche Ideologien und Denkmuster geht das rabiate Ausgrenzungsverhalten gegenüber Abweichlern zurück?

Der zweite Teil widmet sich daher der Transformation emanzipatorischer Theorien in akademische Dogmen und ihren Auswirkungen auf das Meinungsklima an den Universitäten. Die Politikwissenschaftlerin Ulrike Ackermann rekonstruiert in ihrem Beitrag *Wenn aus Emanzipationsbestrebungen Ideologie wird ... Wissenschaftsfreiheit unter Druck*, wie sich die Ideen der Emanzipationsbewegungen, die auf historische und aktuelle Diskriminierungen aufmerksam machten und gegen Sexismus und Rassismus protestierten, in den letzten Jahrzehnten teilweise in Ideologien mit illiberalen Zügen verwandelten, die zunehmend Einfluss auf die Hochschulpolitik gewannen. Diese illiberalen Tendenzen führt sie einerseits auf Strömungen innerhalb der Frauenbewegung zurück, die sich von der Befreiung des Individuums abwandten und unter dem Einfluss der Standpunkttheorie zunehmend kollektivistisch argumentierten. Zum anderen rekonstru-

⁸ Vgl. dazu Russ-Mohl, Stephan (2021), »Polemik! Protest! Polizei! Ein Aufsatz zum Genderstern – und was er auslöste«, in: Tagesspiegel, 17.02.2021 (<https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/ein-aufsatz-zum-genderstern--und-was-er-ausloste-4231702.html>).

iert sie die Entstehung und den Einfluss der *Social Justice Theory* und der *Critical Race Theory* auf die Entwicklung von Denkmustern in der politischen Linken. Sie benennt die inneren Widersprüche einer Theoriebildung, die einerseits davon ausgeht, dass die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe den Standpunkt des Individuums bestimmt, der immer auch Vorurteile und Voreingenommenheiten enthält, andererseits aber annimmt, dass letzteres auf den Standpunkt sozial untergeordneter Gruppen weniger zutrifft und ihren Annahmen eine höhere Objektivität zuschreibt.

Ausgehend von Foucaults Überlegungen zur Bedeutung des Wahrsprechens im Kontext der Sorge um sich und andere hinterfragt Maria-Sibylla Lotter in ihrem zweiten Beitrag *Verletzende Worte und die Grenze des Sagbaren* die in jüngster Zeit im Ausgang von akademischen Hatespeech-Diskussionen zunehmende Tendenz, »verletzende« Worte mit physischer Gewalt gleichzusetzen, und sozial benachteiligte Gruppen generalisierend als »vulnerabel« zu beschreiben. Sie kritisiert die damit verbundene Tendenz, auch sachliche Kritik an den Forderungen entsprechender Gruppen bzw. ihrer Lobbyverbände, wie im Fall von Kathleen Stock, mit Gewalt gleichzusetzen, wodurch Gewalt gegen Kritiker als legitime Verteidigungsmaßnahme erscheint. Die Umdeutung von Kritik als Bedrohung, gegen die man sich mit allen Mitteln wehren darf, ist Teil einer neuen Ermächtigungsstrategie, die sich auf Ohnmacht beruft, um Macht auszuüben und mitunter auch Gewalt zu legitimieren. Interessenkonflikte zwischen Gruppen werden in moralisches Fehlverhalten einer Gruppe umgedeutet, die sich »phobisch« gegenüber einer anderen Gruppe verhält – mit fatalen Folgen für die Debattenkultur.

Die Religionswissenschaftlerin Inken Prohl zeigt in *Über Religion und Religionen forschen – raus aus der Kampfzone!* am Beispiel der Religionswissenschaft, wie eine Geisteswissenschaft durch die Übernahme identitätspolitischer Denkmuster überformt wird, mit der Folge, dass sie sich einerseits von ihrer eigentlichen Aufgabe der Erforschung von Religionen entfremdet. Andererseits kann sie aber auch nicht der Aufgabe nachkommen, die religionsähnlichen Züge gegenwärtiger identitätspolitischer Ideologien und Bewegungen (Wokeness) zu analysieren. Prohl erklärt diese Schwierigkeiten nicht primär mit der neuen Scheu, Fragen zu stellen, die von bestimmten Personen als diskriminierend oder abwertend empfunden werden könnten, wenn sie sich auf Identitätsmerkmale wie Religion, Geschlecht etc. beziehen. Sie sieht das Hauptproblem darin, dass die

Erforschung der Religionen selbst zunehmend in den Hintergrund getreten ist. Heute konzentriert man sich darauf, Diskurse über Religion im Hinblick auf Macht- und Herrschaftsdynamiken zu analysieren.

III. Ausgrenzung in den Wissenschaften

Im Dritten Teil über Ausgrenzung in den Wissenschaften wenden wir uns schließlich der Frage zu, was überhaupt unter akademischer Ausgrenzung bzw. Verbannung zu verstehen ist, und mit welchen Hindernissen und Bedrohungen Hochschullehrer zu rechnen haben, die nicht bereit sind, politisch kontroversen Themen auszuweichen, sondern es sogar als ihre Aufgabe betrachten, gerade die Diskussion solcher Themen im akademischen Rahmen zu ermöglichen.

Dieter Schönecker hinterfragt in seinem Beitrag *Akademische Verbannung. Auch ein Zwischenbericht* das Phänomen der akademischen Verbannung, das oft als *Cancel Culture* bezeichnet wird. Dabei geht er von der Beobachtung aus, dass schon die Existenz dieses Phänomens nicht selten bestritten wird. Oft heißt es dann, beklagt werde eigentlich eine sachliche Kritik, die Betroffene nicht akzeptieren. Schönecker wirft in seinem Beitrag dazu verschiedene Fragen auf, mit dem Ziel der begrifflichen Präzisierung, und skizziert mögliche Antworten. Wann sollte man sinnvollerweise von akademischer Verbannung sprechen und nicht mehr nur von Kritik oder sachlicher Ablehnung? Gibt es Handlungen, die wie Formen von Kritik aussehen, tatsächlich aber akademische Verbannungen darstellen? Darf man in Bezug auf die Situation in Deutschland von akademischer Verbannung sprechen, oder wäre dies im Vergleich zu anderen Ländern übertrieben? Und können bestimmte Akte akademischer Verbannung als ziviler Ungehorsam legitim sein, auch wenn sie mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit rechtswidrig sind?

Im Kontrast zu Schönecker geht es im Beitrag des Philosophen Georg Meggle *Akademische Freiheit? Ein Kübel voller Gegenbeispiele* nicht um gedachte, sondern um erlebte akademische *Cancel Culture*. Georg Meggle ist unter den deutschen Philosophen der Gegenwart wohl der radikalste Verfechter der Wissenschaftsfreiheit – und war daher auch am stärksten eigenen Einschränkungen ausgesetzt. Er hatte sich schon in den Achtzigern für eine freie Diskussion von Peter

Singers Thesen eingesetzt und damals die *Gesellschaft für Analytische Philosophie* gegründet, um eine offene Diskussion auch heikler Themen wenigstens innerhalb der Philosophie zu ermöglichen.⁹

Dass er dabei immer wieder in Konflikt zu inner- und außer-universitären Institutionen und Interessengruppen geraten musste, hängt mit seinem Verständnis von der Aufgabe der Philosophie zusammen: Meggle ist davon überzeugt, dass die Praktische Philosophie über die geeignete Methodik verfügt – und daher auch die Pflicht hat –, politische Konflikte verständlich zu machen und zu ihrer Lösung beizutragen, indem sie die jeweils grundlegenden Begriffe analysiert.¹⁰ In seinem Erfahrungsbericht zeigt er, wie es einem Wissenschaftler in Deutschland ergeht, der dieser Überzeugung folgt.

⁹ Diese Beziehung nahm eine kuriose Wendung, als ihn ausgerechnet die *Gesellschaft für Analytische Philosophie* 2022 von einer Podiumsdiskussion zur Wissenschaftsfreiheit auslud, mit der Begründung, dass er einen suspekten politischen Aufruf unterschrieben hatte; vgl. dazu: Lotter, Maria-Sibylla (2022), »Philosophen schliessen einen Kollegen von einer Tagung aus. Weil er ein Manifest unterschrieben hat, das Vernunftkriterien nicht standhält«, in: NZZ, 28.09.2022 (<https://www.nzz.ch/feuilleton/tugendpolizei-philosophen-schliessen-kollegen-von-tagung-aus-ld.1704543>).

¹⁰ Vgl. hierzu ausführlicher: Lotter, Maria-Sibylla, »Konkretes zur Frage, warum ein Netzwerk Wissenschaftsfreiheit gebraucht wird«, in: *Präfaktisch. Ein Philosophieblog* (<https://www.praefaktisch.de/wissenschaftsfreiheit/konkretes-zur-frage-warum-ein-netzwerk-wissenschaftsfreiheit-gebraucht-wird/#more-2505>).

I.
Umstrittene Meinungsfreiheit

Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit in der Demokratie*

1. Der Fall »Dieter Nuhr«

Die Meinungs- und die Wissenschaftsfreiheit, lange Zeit als Leitwerte der westlichen Demokratien fast unbestritten, sind in die Defensive geraten. Kaum ein Fall hat dies so sehr verdeutlicht wie die Auseinandersetzungen um den Satiriker und Gesellschaftskritiker Dieter Nuhr. Nuhr hatte einen Text für die Internetseiten der DFG (Deutsche Forschungsgemeinschaft) zur Verfügung gestellt, in dem es hieß, Wissen bedeute nicht, dass man sich zu 100 Prozent sicher sei, sondern dass man über genügend Fakten verfüge, um eine begründete Meinung zu haben. Wissenschaft bedeute auch, »dass sich die Meinung ändert, wenn sich die Faktenlage ändert«. Wissenschaft sei keine Heilslehre: »Wissenschaft weiß nicht alles, ist aber die einzige vernünftige Wissensbasis, die wir haben. Deshalb ist sie so wichtig.«¹

Gegen diese Stellungnahme wurde in den sozialen Medien rasch heftige Kritik laut. Offenbar wurden die Aussagen Nuhrs als Affront gegen die Klimaschutzbewegung mit ihrem Slogan »Follow the Science« verstanden.² Die DFG nahm deshalb Nuhrs Stellungnahme nach kurzer Zeit wieder aus dem Netz, und zwar erstaunlicherweise ohne den Autor darüber auch nur zu informieren. Auch hiergegen erhoben sich jedoch Stimmen, vor allem in den liberalen und eher konservativen Medien, woraufhin die DFG am 6.8.2020

* Der nachfolgende Text stellt eine überarbeitete und durch Fußnoten ergänzte Fassung des Eröffnungsvortrags dar, den ich am 24.10.2022 für die online-Vortragsreihe »Wissenschaftsfreiheit: Voraussetzungen – Einschränkungen – Verteidigung« des »Netzwerks Wissenschaftsfreiheit« gehalten habe.

¹ <https://dfg2020.de/gemeinsam-fuer-das-wissen>.

² Dazu Hilgendorf, Eric (2023 (im Erscheinen)) »Follow the Science?« Wissenschaft, Pseudo-Wissenschaft und Recht, in: *Festschrift für Jan C. Joerden zum 70. Geburtstag*. Eric Hilgendorf u.a. (Hg.), Berlin (Verlag Duncker & Humblot).

Nuhrs Stellungnahme wieder online stellte. Dazu veröffentlichte sie folgende Erklärung:

»Die DFG bedauert es ausdrücklich, das Statement von Dieter Nuhr vorschnell von der Internetseite der online-Aktion #fürdasWissen heruntergenommen zu haben. Herr Nuhr ist eine Person, die mitten in unserer Gesellschaft steht und sich zu Wissenschaft und rationalem Diskurs bekennt. Auch wenn seine Pointiertheit als Satiriker für manchen irritierend sein mag, ist gerade eine Institution wie die DFG der Freiheit des Denkens auf der Basis der Aufklärung verpflichtet. Wir haben den Beitrag daher wieder aufgenommen. Die Diskussion um den Beitrag verdeutlicht exemplarisch die Entwicklungen, die aktuell viele öffentliche Diskussionen um die Wissenschaft kennzeichnen.«

Weiter hieß es in der Erklärung der DFG, in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft habe sich

»eine Debattenkultur entwickelt, in der oft nicht das sachliche und stärkere Argument zählt, in der weniger zugehört und nachgefragt, sondern immer häufiger vorschnell geurteilt und verurteilt wird. An die Stelle des gemeinsamen Dialogs treten zunehmend polarisierte und polarisierende Auseinandersetzungen. Gerade bei zentralen Fragen wie dem Klimawandel oder der Coronavirus-Pandemie werden damit die wirklich notwendige Diskussion um wissenschaftliche Themen und der konstruktive Austausch zwischen Wissenschaft und Gesellschaft behindert. ... Diese Entwicklungen sind der Gesellschaft nicht zuträglich und umso bedenklicher, als die Wissenschaft bei der Bewältigung aktueller Herausforderungen eine zentrale Rolle spielt, mit der sie derzeit in der Gesellschaft stark wahrgenommen und geschätzt wird. Dabei ist sie ihrerseits auf eine kritische, offene und konstruktive Kommunikationskultur angewiesen.«³

Die zuletzt zitierten Feststellungen der DFG treffen zu. Dies liegt einerseits an neuen Bewegungen auf der linken und rechten Seite des politischen Spektrums, die kritische, von der eigenen Weltsicht der Aktivistinnen und Aktivisten abweichende Ansichten vor allem in den sozialen Netzwerken maßlos angreifen und auch vor der Androhung

³ <https://dfg2020.de/beitrag-von-dieter-nuhr-wieder-online>. Inzwischen sind auch diese Sätze auf den Seiten der DFG nicht mehr auffindbar. Zitiert wurde nach <https://archiv.klimanachrichten.de/rolle-rueckwaerts-bei-der-deutschen-forschungsgesellschaft-nuhr-statement-wieder-online> (zuletzt aufgerufen am 17.12.2022).

körperlicher Gewalt nicht zurückschrecken.⁴ Andererseits, und dass soll das Thema meines Vortrags sein, gibt es für diese neuen Formen von internetgestütztem Hass und internetgestützter Hetze tieferreichende Ursachen, die viel mit dem Verhältnis von Meinungsfreiheit in der Demokratie und dem strafrechtlichen Schutz eines minimalen wechselseitigen Respekts zu tun haben. In meinem Vortrag möchte ich folgende drei Thesen vertreten:

1. Meinungsfreiheit ist für liberale Demokratien nach wie vor ein zentraler Wert. Für das Funktionieren von Demokratie ist sie unverzichtbar. Sie umfasst aber nicht das Recht auf persönliche Beleidigungen oder gruppenbezogene, z.B. rassistisch motivierte Hetze.
2. Vor allem in den USA wird das Recht auf Meinungsfreiheit so weit ausgelegt, dass in großen Teilen der Zivilgesellschaft ein – aus Europäischer Sicht nicht nur nachvollziehbares, sondern auch berechtigtes – Bedürfnis entstanden ist, Hass, Hetze und sexuelle Belästigung zumindest über soziale Normen zu sanktionieren. Dieses Anliegen scheint heute allerdings teilweise außer Kontrolle geraten zu sein.
3. Für Europa und damit auch für Deutschland besitzt der US-Amerikanische Weg mehr Nach- als Vorteile. Es erscheint deshalb vorzugswürdig, berechnete Ansprüche auf minimalen Respekt nicht nur über soziale Normen, sondern auch auf rechtlichem Wege vor massiv verletzenden Handlungen und Äußerungen zu schützen.⁵

⁴ Dazu zuletzt die Beiträge in Schulze-Eisentraut, Harald & Ulfig, Alexander (Hg.) (2022), *Angriff auf die Wissenschaftsfreiheit*, München (Finanzbuch Verlag); siehe auch Brodnig, Ingrid (2016), *Hass im Netz. Was wir gegen Hetze, Mobbing und Lügen tun können*, Wien (Christian Brandstätter Verlag).

⁵ Dabei sind nicht bloß Strafnormen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte ins Auge zu fassen, sondern auch das Zivilrecht (v.a. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche). Letzteres kann grds. auch in den USA gegen Verletzungen der Persönlichkeitsrechte geltend gemacht werden.

2. Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit in der Demokratie

»Ich teile Ihre Meinung nicht, aber ich würde mein Leben dafür aufs Spiel setzen, dass Sie sie weiter äußern dürfen«!

Diese dem großen Aufklärer Voltaire zugeschriebenen Worte bringen den Grundgedanken der politischen Meinungsfreiheit auf den Punkt. Seither wurde die Meinungsfreiheit in vielen Verfassungen festgeschrieben. So heißt es etwa in Art. 5 Abs. 1 unseres Grundgesetzes (GG), jeder habe das Recht, »seine Meinung in Wort Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.«

Allerdings erwähnt das GG in Art. 5 Abs. 2 auch die Grenzen der Meinungsfreiheit: Die Meinungsfreiheit, so heißt es dort, findet »ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.« Schließlich garantiert Art. 5 Abs. 3 die Kunst und Wissenschaftsfreiheit: »Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.« Auch hier wird jedoch eine Grenze mitgedacht: »Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.« Andere Grenzen ergeben sich aus den Rechten Anderer, die auch die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit nicht ohne Weiteres verletzen darf.⁶

Es liegt auf der Hand, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, so wie es im Grundgesetz festgeschrieben wurde, vielfältig interpretierbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat sich schon früh für eine sehr weite Interpretation entschieden und die Meinungsfreiheit in gewisser Weise sogar über die anderen Grundrechte hinausgehoben. In der berühmten »Lüth-Entscheidung« formuliert das Gericht, die Meinungsfreiheit sei für eine »freiheitlich-demokratische Staatsordnung [...] schlechthin konstituierend, denn [...] sie] ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der

⁶ Zur Auslegung von Art. 5 GG in der Rechtswissenschaft siehe die vorzüglichen Kommentierungen von Schulze-Fielitz, Helmuth (2013), in: *Grundgesetz-Kommentar*, Band 1, 3. Auflage, Horst Dreier (Hg.), Tübingen (Verlag Mohr-Siebeck) und Wendt, Rudolf (2021), in: *Grundgesetz. Kommentar*, Band 1, 7. Auflage, Ingo von Münch, Philipp Kunig, Axel Kämmerer & Markus Kotzur (Hg.), München (Beck-Verlag).

Meinungen, der ihr Lebenselement ist. [...] Sie] ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt.«⁷

Die vom Bundesverfassungsgericht vorgenommene Fokussierung auf einen »Kampf der Meinungen«, auf freie Debatte und Argumentation gibt der Meinungsfreiheit ein stark politisches Gepräge. Man kann deshalb fragen, ob auch reine Tatsachenbehauptungen ohne erkennbare politische Relevanz darunterfallen. Dafür spricht, dass nicht abzusehen ist, welche Tatsachenfragen im politischen Diskurs Bedeutung erlangen werden. Fast jede Tatsachenaussage kann u.U. auch politische Bedeutung besitzen; eine zuverlässige Abgrenzung zwischen potentiell relevanten und von vornherein nicht relevanten Aussagen ist nicht möglich.

Problematischer ist die Frage nach der Einbeziehung bewusst falscher Tatsachenbehauptungen.⁸ Verdienen solche Behauptungen den Schutz der Meinungsfreiheit? Da wir nie sicher sein können, ob unsere Tatsachenbehauptungen wahr oder falsch sind, stellt sich die Frage eigentlich nur bei Behauptungen, die bewusst falsch sind, nach heutigem Sprachgebrauch also bei bewussten »fake news«.⁹ In Sonderfällen lassen sich bewusst falsche Tatsachenaussagen bereits heute strafrechtlich erfassen, etwa als Üble Nachrede, § 186 StGB, oder Verleumdung, § 187 StGB. Auch der Tatbestand des Betrugs, § 263 StGB, kann in Frage kommen. Einen allgemeinen Tatbestand zur Erfassung von (u.U. politisch einflussreichen) »fake news« gibt es bisher allerdings nicht. Immerhin spricht vieles dafür, bewusst falsche Tatsachenaussagen, auch wenn sie nicht strafrechtlich relevant sind, dennoch aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG, herauszunehmen.¹⁰

Eine weitere Gruppe von problematischen Äußerungen sind solche, die sich in einer negativen personenbezogenen Wertung ohne wesentlichen Tatsachenbezug erschöpfen, etwa beleidigende Bezeich-

⁷ Entscheidung vom 15. Januar 1958, 1 BvR 400/51, abgedruckt in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 7 (1958), S. 198 ff (208).

⁸ Im vorliegenden Text werden die Ausdrücke »Tatsachenaussage« und »Tatsachenbehauptung« als Synonyme verwendet.

⁹ Dazu etwa Preuß, Tamina (2021), *Fake News. Eine phänomenologische, kriminologische und strafrechtliche Untersuchung*, Baden-Baden (Nomos Verlag).

¹⁰ So die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, siehe etwa BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (7 ff.); 99, 185 (197). Anderer Ansicht etwa Wendt, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar (Fn. 6), Art. 5 Rn. 28 f.